

Schmutzwassergebühren – Hinweise zu Abschlägen und Abrechnungen

Muss ein Grundstückseigentümer erstmals Schmutzwassergebühren zahlen, werden zunächst Abschläge in Form eines Vorauszahlungsbescheides erhoben. Nach Ablauf eines Jahres werden Nachforderungen oder Guthaben für das abgelaufene Jahr sowie die Abschläge für das neue Jahr ermittelt und mit einem kombinierten Abrechnungs- und Vorauszahlungsbescheid mitgeteilt. Erfolgt im Laufe des Jahres ein Eigentumswechsel, erhält der bisherige Grundstückseigentümer nur einen Abrechnungsbescheid, der neue Grundstückseigentümer erhält einen Vorauszahlungsbescheid.

Die Vorauszahlungen werden an folgenden Terminen fällig:

01. April, 01. Juni, 01. August, 01. Oktober, 01. Dezember

Grundlage für die Berechnung der Abschläge ist der Frischwasserverbrauch des Vorjahres. Davon werden 10/12 als Grundlage für die Vorauszahlungsfälligkeiten (auch Abschläge genannt) ermittelt. Mit der Jahresabrechnung zu Beginn des Folgejahres wird dann die noch zu zahlende Restgebühr errechnet und in Rechnung gestellt. Ebenso werden vorhandene Guthaben errechnet und erstattet. So ergibt sich eine weitere Fälligkeit ab Februar. Der genaue Termin hängt davon ab, wann die Jahresabrechnung erstellt und versendet wird. Die Schmutzwassergebühren werden also insgesamt an 6 Zahlungsterminen fällig.

Mit unserem Gebührenrechner können Sie berechnen, wie hoch die Abschläge bei welchem Verbrauch sind. Auf unserer Homepage finden Sie den Gebührenrechner unter

<http://www.asg-gifhorn.de/Gebuehrenrechner.html>

Haben Sie noch Fragen?

Gern beraten wir Sie auch telefonisch unter den Rufnummern 05371 – 9842 12, 9842 11, 9842 14 sowie 9842 0. Ebenso können Sie Rückfragen per E-Mail an verwaltung@asg-gifhorn.de oder baumann@asg-gifhorn.de richten.